

Beitragsordnung des Vereins „Kitz und Kaule Schwerin“ Verein zur Rettung von Wildtieren

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.
2. Die festgesetzten Beiträge werden (außer im Gründungsjahr) zum 1. Quartal des aktuellen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Staffelung

| Mitgliederstatus | Jährlich |
|--------------------------------------|-----------------|
| Vollmitglieder | 30,00 € |
| Ermäßigter Beitrag (§3 Abs.2) | 15,00 € |

2. Arbeitslosen, Rentnern*innen, Schülern*innen, Auszubildenden, Studierenden und Schwerbehinderten wird gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gewährt. Der Nachweis und jedes Nachfolgedokument sind dem Verein unaufgefordert vorzulegen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages.

4. Die Mitgliedsbeiträge können jährlich per Überweisung oder SEPA-Basis-Lastschriftverfahren entrichtet werden.
5. Wird das SEPA-Lastschriftmandat als Zahlungsart gewählt, verpflichtet sich das Mitglied (bei Eintritt in den Verein) ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
 - a. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe des Verwendungszwecks *Mitgliedsbeitrag Kitz und Kaule Schwerin e.V.* bis zum 31.3. eines jeden Jahres eingezogen. Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
 - b. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
6. Bei Zahlung per Überweisung sind die Beiträge entsprechend der Auswahl jeweils zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres unter Angabe des Verwendungszwecks *Mitgliedsbeitrag Kitz und Kaule Schwerin e.V.* auf das angegebene Konto zu entrichten.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Ist es nicht möglich ein säumiges Vereinsmitglied innerhalb von 14 Tagen nach der zweiten Mahnung zu kontaktieren, steht es dem Vorstand frei weitere Beitragsforderungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszusetzen. In dieser erhält das säumige Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die weitere Mitgliedschaft.
8. Bei einem Beitragsrückstand werden Mahngebühren in Höhe von 2,00 Euro erhoben. Erfolgt nach zweifacher Mahnung kein Ausgleich der offenen Beträge steht es dem Verein frei das Vereinsmitglied auszuschließen.
9. Erfolgt der Vereinseintritt im laufenden Jahr sind die Beträge anteilig für die folgenden Monate zu leisten.